

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 4. Sitzung (23.04.1839)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 45.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend.

Erstattet

von dem Regierungsrath Frhrn. v. Adelshelm.

Durchlachtigster Präsident! Hochgeehrte Herren!

Der Gesetzentwurf über die Verjährung der Hoheitsabgaben, worüber ich aus Auftrag und im Namen der ernannten Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, hat den Zweck: die civilrechtlichen Bestimmungen unseres Landrechts über die Verjährung, in so weit als es mit dem Staatszweck und den Verwaltungsgrundsätzen vereinbar ist, auch in Beziehung auf die Hoheitsgefälle, d. h. alle aus wirklichen Hoheitsrechten hergeleitete Abgaben, zu adoptiren.

Da indessen die Hoheitsrechte ihrer Natur nach unveräußerlich sind und sein müssen, so versteht sich von selbst, daß es sich hier nicht um Verjährbarkeit dieser Rechte selbst, d. h. um eine durch Verjährung entstehende persönliche Steuerbefreiung, sondern lediglich nur darum handeln kann: die Befugniß des Staats, die Entrichtung einer einzelnen bereits fällig gewordenen Hoheitsabgabe von den Pflichtigen zu fordern, auf eine bestimmte Zeitdauer zu beschränken.

Ihre Commission ist mit der eben ausgesprochenen Absicht des Gesetzentwurfes im Allgemeinen einverstanden, denn dieselben Gründe, wegen welcher das Civilrecht die Befugniß, von einem Andern eine Leistung zu fordern, an eine bestimmte Zeitfrist in der Art bindet, daß mit deren Ablauf diese Befugniß wegen Nichtgebrauchs erlischt, dieselben Gründe — sage ich — schlagen auch bei den Forderungen des Staats wegen Hoheitsabgaben an, und es wird daher um so weniger Bedenken zu tragen sein, auch diese für verjährbar zu erklären, da es in der Macht der Verwaltungsbehörden steht, etwaigen Nachtheilen, welche für die Staatskasse daraus hervorgehen könnten, durch geeignete Controlmaßregeln vorzubeugen.

Nicht weniger erheischt es aber auch die Ordnung in der Verwaltung, daß derjenige, welcher ein Hoheitsgefäll zur Ungebühr an den Staat geleistet hat, das Recht zur Rückforderung des Zuvielgeleisteten binnen einer bestimmten nicht allzu langen Frist in Anspruch nehmen müsse, wenn er dieses Rückforderungsrechtes nicht verlustig werden will. Auch diesen Punkt berücksichtigt der vorliegende Gesetzesentwurf, zu dessen spezieller Prüfung wir nun übergehen wollen.

#### Zu Artikel 1.

Daß die Dauer der Verjährungszeit sowohl für Forderungen des Staats, als für Rückforderungen der Abgabepflichtigen als Regel auf fünf Jahre festgesetzt wurde, dagegen findet Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nichts zu erinnern; denn sie kann darin nur eine in jedem Betrachte zweckmäßige, dem Princip der Rechtsgleichheit entsprechende Bestimmung wahrnehmen.

Wenn der Schlußsatz des Art. 1 nur die durch besondere Gesetze für einzelne Arten von Hoheitsabgaben bestimmte kürzere Verjährungszeit als Ausnahme von der aufgestellten Regel der fünfjährigen Verjährung fortbestehen lassen will, so ist zwar damit zugleich *implicite* ausgesprochen, daß alle längeren, d. h. die Dauer von fünf Jahren übersteigenden, Verjährungsfristen, insbesondere also die 10jährige, welche im §. 109 der Accisordnung festgesetzt ist, künftig aufgehoben, beziehungsweise auf die fünfjährige Dauer reducirt sein sollen.

Demungeachtet hält aber Ihre Commission für rathlich, dem Artikel 1 zur Beseitigung jedes desfallsigen Zweifels noch die Worte beizufügen:

„Eine längere Verjährungszeit findet in keinem Falle mehr statt.“

denn wenn gleich spätere allgemeine Gesetze die für einzelne Fälle gegebenen frühern nur dann nicht aufheben, wenn die Absicht, sie aufzuheben, in dem spätern Gesetze weder geradezu, noch durch nothwendige Folge aus dem Verordneten ausgesprochen ist (L. N. S. 6. c.), so dürfte denn doch aus der dormaligen Fassung des Artikels 1 die Absicht, jene specielle 10jährige Verjährungsfrist auf die fünfjährige Dauer herabzusetzen, nicht so ganz klar hervorleuchten, daß nicht darüber ein Zweifel noch denkbar wäre.

Es kann daher wenigstens nichts schaden, wenn diesem etwa noch möglichen Zweifel durch den vorgeschlagenen Zusatz begegnet wird.

#### Zu Artikel 2. und 3.

Der Gesetzesentwurf will die civilrechtlichen allgemeinen Bestimmungen über die Erfordernisse der Klagenverjährung, über die Unterbrechung und den Stillstand derselben auch auf die Verjährung der Hoheitsabgaben und auf die desfallsigen Rückforderungen der Abgabepflichtigen, jedoch mit einigen Modificationen, Anwendung finden lassen.

Solche Modificationen enthält zunächst der Artikel 3, welcher noch zwei besondere Arten der Verjährungs-Unterbrechung einführt, nämlich:

- a. gegen den Abgabepflichtigen, wenn ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Steuerbeamten eine Zahlungsaufforderung zugeht, und
- b. gegen den Staat, wenn bei dem so eben genannten Steuerbeamten oder einer dem Letztern vorgesetzten Staatsbehörde der Abgabepflichtige seine Rückforderung anbringt.

Gegen die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen läßt sich wohl nichts einwenden; es wird sich aber dabei von selbst verstehen, daß neben den gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Erfordernisse der Klagenverjährung, über die Unterbrechung und den Stillstand derselben, auch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Beweisführung bei

den hier in Frage stehenden Verjährungen Anwendung leiden, und damit darüber kein Zweifel übrig bleibe, stellt Ihre Commission den Antrag, in dem Artikel 2 nach den Worten:

„und den Stillstand derselben“ noch die Worte: „so wie über die Beweisführung“ einzuschalten.

#### Zu Artikel 4.

Wenn auf der einen Seite aus der hier aufgenommenen Bestimmung: „die Verjährung der Rückforderungen zu viel bezahlter Hoheitsabgaben läuft wider Jedermann ohne Ausnahme,“ von selbst folgt, daß solche namentlich auch gegen Minderjährige und Mundlose statt finde, so wird sich auf der andern Seite ebenfalls von selbst verstehen, daß diesen nach der Analogie des L.N.S. 2278 der Rückgriff auf ihre Vormünder unbenommen bleibe, ohne daß es diesfalls eines besonderen Vorbehaltes im Gesetze bedarf.

#### Zu Artikel 5.

Was der Vortrag des Herrn Regierungskommissärs zu Begründung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung angeführt hat, ist so überzeugend, daß jede weitere Rechtfertigung derselben überflüssig sein wird.

Ihre Commission, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, stellt hiernach den Antrag:

daß diese hohe Kammer dem vorliegenden Gesetzentwurf unter Beifügung der oben bezeichneten zwei Zusätze ihre Zustimmung ertheilen möge.

Beilage Nr. 46.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Pensionirung derjenigen Staatsdiener betreffend, welche in den Jahren 1814 und 1815 in der Landwehr gedient haben.

Erstattet

durch den Generalleutenant v. Freystedt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ein Mitglied dieser hohen Kammer hat auf dem vorigen Landtag den Antrag gestellt, „daß den Staatsdienern, die in den Jahren 1814 und 1815 in der Landwehr gedient haben, bei der Pensionirung auch die Einrechnung ihrer in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit, nach Maßgabe des Militärpensionsgesetzes vom 31. Dezember 1831, gestattet werden möge.“

Dieser Antrag, später zur Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog erhoben, hat der hohen Regierung Veranlassung gegeben, durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfes abermals zu beweisen, wie sehr dieselbe stets geneigt ist, billige Wünsche zu berücksichtigen.

Wenn nun auch, wie bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand im Jahr 1837 in dieser hohen Kammer geäußert wurde, keine eigentliche Rechtsansprüche für die in dem vorliegenden Gesetzentwurf Bezeichneten vorhanden sind, weil damals noch kein Dienerehdiet bestand, und besondere Zusagen auf Belohnung nicht gegeben wurden, so muß dieß allerdings als richtig zugegeben werden. Auch liefert die Erfahrung selbst den Beweis für diese Behauptung, denn wären dergleichen Rechtsansprüche wirklich vorhanden, so würden selbige gewiß nicht vom Jahr 1815 bis jetzt auf sich beruht haben.

Gerade aus diesem Gesichtspunkt aber treten die Gründe hoher Billigkeit für die Sache um so lichtvoller hervor, wenn erwogen wird, daß bedeutende Geld- und zum Theil persönliche Opfer gebracht werden mußten, ohne Voraussicht, wie lange der Krieg dauern könne, ohne Versprechen auf Belohnung nach dessen Beendigung, sondern allein aus reiner Vaterlandsliebe und Nationalstimm.

Bringt man den vorliegenden Gesetzentwurf in Verbindung mit einer Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1816, nach welcher Se. Königl. Hoheit unterm 28. Mai 1816 zu bestimmen geruht haben:

„daß künftig den Rechts- und Kameralpraktikanten, welche bei der Landwehr einen Feldzug ohne Tadel mitgemacht haben, und übrigens hinlänglich in ihrer Wissenschaft befähigt sind, ein Jahr Kriegszeit oder eine Campagne für 2 Jahre in ihrer Anstellungs-Anciennität gerechnet werden sollen,“  
 so könnte zwar scheinen, als ob die damaligen Landwehr-Officiere für ihre geleisteten Dienste doppelt begünstigt werden sollten, nämlich einmal durch ihre frühere Anstellung im Staatsdienst, und nun durch das vorliegende Gesetz.

Allein dem ist nicht so.

Bei der Discussion über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage hat ein damaliges verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer, jetzt auf der Ministerbank, vielmehr sehr richtig bemerkt, daß es im Gegentheil leichter sein möchte, Fälle nachzuweisen, wo Rechts- und Kameralpraktikanten durch ihren freiwilligen Eintritt in die Landwehr in ersterer Beziehung benachtheiligt worden sind, weil damals die Studienfreiheit, und mit ihr der jetzige Ueberfluß an anstellungsfähigen Subjecten noch nicht bestand, gleichwohl aber offene Stellen besetzt werden mußten, wodurch leicht geschehen konnte, daß aus der Landwehr wieder Zurückkehrende nur hinter jüngere ihrer vormaligen Mitbewerber eingereiht werden konnten, weil Stellen bereits besetzt waren, die ihnen sicher geworden sein würden, hätten sie nicht dem allgemeinen Ausruf vom November 1813 Folge geleistet.

Möchte aber auch in einzelnen Fällen obige Verordnung vom 28. Mai 1816 in Anwendung gekommen sein, so sind derselben doch gewiß nur wenige, und selbst diese sehr schwer zu ermitteln.

Vor allem aber ist hierbei zu erwägen, wie wichtig der damalige Moment war, und was in der noch dunkeln Zukunft für das ganze Land auf dem Spiel stehen konnte, wenn dasselbe nicht mit allen seinen Kräften sich der großen Bewegung angeschlossen hätte.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, glaubt hiernach, daß diese Bedenklichkeit uns nicht aufhalten sollte, einer ganzen Classe von verdienten braven Männern den Dank und die gerechte Anerkennung des Vaterlandes vorzuenthalten.

Nachdem übrigens dieser Gegenstand auf dem vorigen Landtage bereits ausführlich behandelt worden ist, so möchte sich wohl über denselben im Allgemeinen ohne Wiederholung wenig mehr sagen lassen, und wir wenden uns nun daher zu den einzelnen §§. des vorliegenden Gesetzentwurfes.

#### §. 1.

Hier glaubte Ihre Commission, es könnte vielleicht von einigen der bei diesem Gesetz Betheiligten besorgt werden, daß unter der allgemeinen Benennung „Landwehr“ nur die Infanterie derselben, und nicht zugleich auch das freiwillige Jägerregiment, und die ihm beigegebene Artillerie zu verstehen seien, was indessen um so weniger die Meinung sein kann, als gerade bei diesen zwei Waffengattungen bekanntlich die Geldopfer noch weit beträchtlicher sein mußten, als bei der Infanterie.

Um jedoch auch dieser möglichen Besorgniß zu begegnen, schlägt Ihre Commission vor, Zeile 2 des §. 1 hinter „Landwehr“ noch einzuschalten: „Infanterie, Cavallerie oder Artillerie u. s. w.“

Die §§. 2 und 3 unverändert.

Mit obigem, den Sinn des Gesetzes nicht verändernden, sondern nach ihrer Meinung nur erläuternden Zusatz, trägt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! auf die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes an.

Beilage Nr. 47.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, wodurch die Militäreinstandscapitalien dem Rechtsverkehr und dem Gerichts-  
Zugriff entzogen werden.

Erstattet

von dem Generalmajor v. Lasollave.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das Einstandswesen bildet in denjenigen Staaten, deren Gesetze über die Ergänzung des Heeres die Vertretung in weitester Bedeutung zulassen, einen wichtigen Bestandtheil dieser Institutionen.

Wenn nämlich einerseits das unbeschränkte Einstellungsrecht für die Milizpflichtigen und ihre Familien als eine große Wohlthat zu erkennen ist, so möchte andererseits nicht in Abrede zu stellen sein, daß der bewaffneten Macht durch die Vertretung manche wesentliche Elemente ihrer nothwendigen Tüchtigkeit, ihres würdigen Bestehens entzogen werden.

Der vermöglichere Theil der Pflichtigen läßt sich in der Regel vertreten.

Das Selbstdienen mit Glücksgütern gesegneter Conscriptirten ist eine seltene Erscheinung, besonders in Zeiten, in welchen der Handel, die Gewerbe, die Künste und die Wissenschaften blühen, der Ackerbau und die sonstigen bürgerlichen Beschäftigungen den Söhnen des Vaterlandes lohnende Ergebnisse ihres Fleißes darbieten.

Glückliche Zustände dieser Art bedürfen jedoch, wie die Erfahrung aller Zeiten dargethan hat, des kräftigen Schutzes der Waffen.

Bildung und Befähigung der männlichen Jugend stehen aber gewöhnlich mit den Mitteln, über welche die Familien bei der häuslichen Erziehung verfügen können, in der engsten Verbindung.

Hiernach lassen sich die Bestandtheile des Heeres, wie sie die Conscription mit Vertretung liefert, bemessen.

In Staaten, deren Wehrverfassungen das Einstellungsrecht nicht gewähren, und in welchen das Selbstdienen der tauglichen Conscriptirten als allgemeine Pflicht und Regel gilt, wird das Heer mit Jünglingen aller Stände, unter welchen sich manche mit allen von dem Militär postulirten Eigenschaften ausgerüstet befinden, ergänzt und gestärkt.

Die Corps bedürfen zu ihrem würdigen, zweckentsprechenden Bestehen einer bestimmten Anzahl auserlesener, wohl-  
befähigter Subjecte, welche die Mittelglieder zwischen dem Officier und Soldaten bilden, sie bedürfen verlässiger und gewandter Unterofficiere.

Mit Recht wurden die Heere, welche sich bei kurzer Dienstzeit, folglich bei stärkerer jährlicher Ergänzung durch Rekruten, in kurzen Zeitabschnitten erneuern, Kriegsschulen genannt.

Sie sind aber noch etwas mehr als Kriegsschulen; sie sind auch Bürgerschulen und zwar für diejenigen jungen Männer des Volks, deren Familien- und Vermögens-Verhältnisse die Entwicklung der moralischen und physischen Eigenschaften des allerwärts beabsichtigten Culturzustandes hindern oder erschweren; sie sind Schulen der Intelligenz, der körperlichen Gewandtheit, des Anstandes, der Ordnung, der Folgsamkeit, der Achtung des Gesetzes und der Vorgesetzten; sie sind nicht selten Schulen für Gewerbe und sonstige nützliche Lebensbeschäftigungen; denn auf alle diese Gegenstände wird bei der Erziehung des jungen Soldaten kräftig und unablässig hingewirkt, alle Dienstbefehle tragen das Gepräge dieser Tendenz.

Als Schulen in diesem Sinne bedürfen jedoch die Corps, gleich allen andern Erziehungsanstalten, eines nach der Zahl der Zöglinge bemessenen, tüchtigen Lehr- und Aufsichtspersonals; sie bedürfen gebiegener Vorbilder; sie bedürfen, wie schon angedeutet worden, gutbefähigter Unterofficiere.

Wenn nun die Conscription diese Lehrer und Erzieher erweislich zu stellen nicht immer im Stande ist, so muß sich das Heer solche auf eine künstliche Weise selbst schaffen; es muß sich dieselben nachziehen, denn es kann sie durchaus nicht entbehren.

Zu diesem Schaffen, zu diesem Nachziehen müssen ihm aber die erforderlichen Mittel gegeben werden, und diese Mittel kann es unter den geschilderten Verhältnissen nur in einer klugen Benützung des Einstandswesens schöpfen.

Nur die durch Vertretung dargebotenen Mittel gestatten den Truppenkörpern, tüchtige, zum Befehlen und Instruiren geeignete Unterofficiere heranzubilden, und sie dem Dienste auf längere Zeit zu erhalten.

Die Leistungen der Unterofficiere sind nämlich bei dem bestehenden System der Schnellausbildung so anstrengend und die Bezüge dieser Chargen im Verhältniß zu den Arbeiten so gering, daß es ganz besonderer Befehle und Aufmunterungen bedarf, die tüchtigern Soldaten zur Annahme der Unterofficiersstellen, die Unterofficiere aber zum Fortdienen zu bestimmen.

Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und die Arbeiten unserer Unterofficiere sind, selbst in Zeiten des Friedens, nicht zu den leichteren zu zählen.

Der militärische Lehrer, dem bei der kurzen Präsentzeit der schwere Beruf obliegt, den jungen Soldaten in knapp bemessenen Fristen seiner Brauchbarkeit näher zu bringen, und diese Aufgabe bei dem schnellen Wechsel der Zöglinge stets von Neuem zu lösen hat, muß sich einer zureichenden Belohnung erfreuen, wenn er nicht veranlaßt werden soll, in andern Fächern ein reichlicheres Auskommen bei minderer Anstrengung zu suchen.

Es sind die Einstandscapitalien mit ihren Zinsen, welche diese Belohnungen zulässig machen, ohne die Staatskasse in Anspruch zu nehmen.

Stünden dem Militär diese Surrogate nicht zu Gebot, so müßte das Aerar große pecuniäre Opfer bringen, um den Nachzug und die Erhaltung der Unterofficiere thunlich zu machen, es müßten nicht unbeträchtliche, den Einstandsemolumenten gleichkommende Prämien oder Solberhöhungen ausgesetzt werden, um die Leute zum Fortdienen zu bestimmen.

Es ist eine Thatsache, daß die Corps manchmal kaum im Stande sind, die häufig vacant werdenden Unteroffiziersstellen durch Subjecte wieder zu besetzen, welche das Geschick, das Ansehen, und die Autorität eines Vorgesetzten besitzen.

Die so eben dargestellten Zustände werden auf die Ueberzeugung leiten, daß die Einstandscapitalien vorzugsweise denjenigen gedienten Soldaten zufließen müssen, deren Erhaltung die Corps für nothwendig erachten, wenn anders das im Conscriptiionsgesetze zugestandene Einstellungsrecht nicht höchst verderblich auf das Militär einwirken soll.

Die Vertretung wird für das Heer eine wahre Salamität, wenn statt der gedienten Einstecher ungediente eingereiht werden müssen; Ungediente, die nicht selten höchst bedenkliche, manchmal sogar gefährliche, bei der Präsentation und Annahme kaum zu ahnende Eigenschaften besitzen, die man sodann in den Corps mit ehrbaren, unverdorbenen Conscriptbirten in kameradschaftliche Berührung setzen, in derselben Stube, auf demselben Lager unterbringen muß und dabei Gefahr läuft, das Edelste, welches die Familien des Landes besitzen und dem Staate anvertrauen, der Corruption bloßgestellt zu sehen.

Die hinterlegten Einstandscapitalien dienen

dem Staate als Garantie des Wohlverhaltens der Einstecher,

dem Einstecher als Caution der gewissenhaften Erfüllung des Vertrags,

dem Einstecher selbst als Sparsasse.

Der Staat — zunächst der Militärdienst — fordert, daß die ökonomischen Verhältnisse seiner Angehörigen wohl

geordnet seien, indem der geregelte Haushalt des Soldaten auf seine Moralität, auf seine Haltung, auf seinen Dienst-eifer, auf seine Verwendbarkeit, selbst auf seine Treue, einen entschiedenen, wohlthätigen Einfluß übt.

Ein freies unverpfändetes Capital, das bis an das Ende der Dienstzeit hinterlegt ist, und dessen Zinsen dem Einsteher regelmäßig und ungeschmälert zufließen, begründet und befördert diesen guten Haushalt mit allen seinen günstigen Folgen.

Für den Einsteller ist es nicht gleichgültig, wer sein Vertreter sei.

Nur ein zuverlässiger, mit einigem unbelasteten Besizthum ausgestatteter Einsteher gewährt ihm die Sicherheit in Beziehung auf die persönliche Dienstbefreiung, die er sich durch den Vertrag verschaffen wollte; denn nach §. 51 des Conscriptions-Gesetzes muß der Einsteller, dessen Einsteher entweicht, nach dem Grundsatz der Haftungsverbindlichkeit einen andern Mann stellen, oder selbst dienen.

Dieses Entweichen kann in Zeiten fallen, in welchen die Stellung eines Mannes entweder unthunlich oder sehr theuer ist, wobei das ihm obgleich ohne Schmälernng zufallende Einstandscapital nicht zureichen könnte, einen neuen Einsteher aufzubringen.

Kann er die erforderliche größere Summe nicht aufstreiben, so muß er selbst dienen und sichtet sich in allen seinen Plänen und Erwartungen getäuscht.

Diese Eventualität sollte jeden Einsteller abhalten, aus übelverstandener Dekonomie einen ungedienten, noch nicht erprobten, Einsteher aufzusuchen und anzubieten; denn nur die gedienten Einsteher, welche überdies meist das Alter der außerordentlichen Conscription zurückgelegt, haben bei den Corps die Probe ihrer Treue bereits bestanden, und die Wahrscheinlichkeit ihres Entweichens ist bei geschütztem Einstandscapital nicht wohl als unterstellbar zu erachten.

Der Einsteher endlich findet in dem unverpfändeten Einstandscapital einen Reservefonds, der ihn nicht nur in vorgerücktem Alter gegen Nahrungsjorgen schützt, sondern seine Existenz wesentlich verbessert, sei es daß er sich in das bürgerliche Leben zurückzieht und einer sein Auskommen fördernden Beschäftigung widmet, sei es daß er mit Pension entlassen wird. In beiden Fällen wirkt diese trostvolle, unverkümmerte Aussicht nicht nur wohlthätig auf das einzelne Individuum, sondern die ganze Kategorie der Dienenden wird dadurch zur gewissenhaften Erfüllung der aufhabenden Pflichten ermuntert.

Die Gemeinden selbst haben ein nicht unbedeutendes Interesse, daß der Gesetzentwurf in Wirksamkeit trete. Wie erfreulich muß es nämlich für sie sein, Leute, die mitunter ohne Vermögen die Heimath verließen, mit einem Sümmlen heimkehren zu sehen, welches ihnen den Antritt des Bürgerrechts und den Betrieb eines Gewerbes erleichtert.

Das leichtsinnige, höchst verderbliche Schulden-Contrahiren der Unteroffiziere und Soldaten wird durch die Leichtigkeit des Creditirens und Borgens angeregt und befördert.

Diese Leichtigkeit ist leider häufig wahrzunehmen, und steht nicht selten mit wucherischen Absichten und Handlungen von Seiten der Gläubiger in Verbindung.

Den Creditoren der Einsteher gewährt in diesen Fällen die bisherige Deutung der Gesetze, mittelst der richterlichen Vormerkungen auf die Einstandscapitalien und deren Beschlagnahme, Sicherheiten, welche die bezeichneten Uebelstände beträchtlich steigern.

Auch haben sich die Vormerkungen in den letzten Zeiten auf eine beunruhigende Weise vermehrt und vervielfältigt.

Die Disciplinarstrafen, welche nach den Dienstvorschriften den Unteroffizier und Soldaten treffen, der ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten Schulden contrahirt, sind oft unzulänglich, den genannten Uebelständen vorzubeugen, und die Nothwendigkeit der Abhülfe auf dem Weg der Gesetzgebung liegt klar am Tage.

Zieht man die Natur dieser Schulden und die Umstände, unter welchen sie in der Regel contrahirt werden, in Erwägung, so kann den Gläubigern der Schutz der Gesetze nicht gegönnt, er muß ihnen vielmehr durchaus abgesprochen werden.

Die Fortdauer dieses Schutzes könnte nur dazu dienen, der Immoralität sowohl auf Seiten des Schuldners als des Creditors stets Stoff und Nahrung zu geben.

Aber auch die Gläubiger werden nach Verkündung dieses Gesetzes keinen Schaden erleiden, wenigstens keinen positiven, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie sich nun wohl hüten werden, Contracte mit Einsethern abzuschließen, welche die Einstands-Cautio nicht mehr als Sicherheit anbieten können.

Gewiß haben alle diese Gründe auch dem Gesetzgeber bei Berathung des Conscriptiionsgesetzes vorgeschwebt, wo im §. 49 das Einstandscapital während der ganzen Dienstzeit für unablöslich erklärt wird und ausgesprochen ist, daß den Einsethern während der Dienstzeit nichts davon ausgefolgt werden soll, nicht einmal der abverdiente Theil, welche letztere Bestimmung durch das Gesetz vom Jahr 1835 eine Modification erlitt.

Die Commission, welche Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! mit der Berathung und dem Vortrag über den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf betraut haben, wurde bei dem Hinblick auf das gesammte Einstandswesen auf die vorstehenden Betrachtungen geleitet.

Sie glaubte solche vorausschicken zu müssen, bevor sie in dem gegenwärtigen Berichte über Inhalt und Fassung der einzelnen Artikel ihre Ansichten vorzutragen sich beehrt.

Die Bestimmungen des Artikels 1. des Gesetzentwurfes entziehen den Einsethern Befugnisse, deren sie zu ihrem eigenen Wohl nicht bedürfen, die sie aber in manchen Fällen mißbrauchen könnten.

Die gesetzliche Entziehung dieser Befugnisse ist sonach als erspriesslich zu erkennen.

Wenn die Fassung des ersten Satzes dieses Artikels in objectiver Beziehung keiner Verbesserung fähig zu erachten ist, so gab doch der **Passus**, welcher die zum Einsetzen befugten Kategorien aufzählt, zu der Bemerkung Veranlassung, daß die Spielleute, welche zu den Einsethern zu rechnen, ebenfalls zu benennen wären, damit jeder Mißdeutung vorgebeugt wird.

Der Eingang würde sonach lauten: „Unterofficiere, Spielleute und Soldaten können u. s. w.“

Ihrer Commission schien es anfänglich zweifelhaft, ob die Berufung auf die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1835. Regierungsblatt Nr. 23 mit zureichender Bestimmtheit den Willen des Gesetzentwurfes ausdrücken, der dahin geht, daß die bei der Amortisationsklasse angelegten abverdienten Einstandscapitalien nicht Gegenstand des neuen Gesetzes sein sollen, eine Deutung, welche auch in der Begründung des Entwurfes ihre Bestätigung findet.

Diese anfänglichen Zweifel wurden zuvörderst durch die Fassung des Artikels 1 besagten Gesetzes vom Jahr 1835, welche den Ausdruck

„Alle Militär-Einstandscapitalien“

enthält, und durch den Inhalt des Artikels 2, welcher von der Verzinsung der nicht abverdienten und der abverdienten Capitalien zugleich handelt, hervorgerufen.

Ihre Commission hegte deshalb die Absicht, zu größerer Deutlichkeit den ersten Satz des Artikel 1 mit den Worten zu schließen:

„so lange der Einsetzler seiner Haftungs-Verbindlichkeit nicht entledigt ist.“

Ihre Commission will jedoch Ihrer Entscheidung über die Nothwendigkeit dieses Zusatzes nicht durch einen bestimmten Antrag vorgreifen, und schließt sich gerne der Ansicht an, welche sich bei der Discussion in dieser hohen Kammer als die sachdienlichste herausstellen wird.

Der Artikel 2 des Gesetzentwurfes gab zu keinem abweichenden Bemerkten Anlaß.

Mögen Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die Ansichten, welche Ihre Commission in dem gegenwärtigen Vortrage entwickelt und niedergelegt hat, für begründet erachten, jedenfalls aber dem Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfes Ihre Beistimmung nicht versagen.